gerweise in die Kalkulation eingehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).

4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen.

Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.

4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.

4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden) ; sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

.5. Kultur- und Sozialfonds / Prämienfonds

5.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Auflage kalkulationsfähig.

5.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht

6.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften* werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Leiter des Kombinates oder Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.

6.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften** sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.

6.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen* der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung - (GBl. II Nr. 20 S. 225).

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541).

7. Sozialversicherung

Der Betriebsanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.

Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.

8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Preisvorschriften bestimmt ist.

9. Verbrauch produktiver Leistungen

9.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

— fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.),

— Reparaturleistungen (Ziff. 11.),

— Vorleistungen (Ziff. 12.),

— erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 14.),

— Nach- und Gewährleistungsarbeiten (Ziff. 15.),

— fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 2).

9.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.

Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit[1] die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachtstellung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.

Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten als Gemeinkosten ist zulässig.

9.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig.

Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.

9.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für

— Nachrichtenbeförderungsleistungen,